

Ungeordnete Vermögensverhältnisse

Insolvenz wegen Steuerschuld bedeutet nicht zugleich Unzuverlässigkeit des Vermittlers

Jürgen Evers

Das Verwaltungsgericht Neustadt¹ hatte unlängst über die Klage eines Versicherungsmaklers zu entscheiden. Die beklagte IHK hatte dem Makler die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler widerrufen. Nachdem dieser dagegen Widerspruch eingelegt hatte, begehrte er im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wieder herzustellen. Der Widerruf war erfolgt, nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet worden war und das Insolvenzgericht das durch die weitere Maklertätigkeit erzielte Vermögen aus der Insolvenzmasse nach Paragraph 35 Abs. 2 InsO freigegeben hatte. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs antragsgemäß wieder hergestellt.

Zur Begründung führte die Kammer u.a. Folgendes aus: Rechtsgrundlage für den Widerruf der Maklererlaubnis bilde Paragraph 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG. Danach könne die Erlaubnisbehörde die erteilte Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dafür sei erforderlich, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werde. Werde über das Vermögen eines Maklers das Insolvenzverfahren eröffnet und habe dieser Steuerschulden in Höhe von ca. 100.000 Euro, so könne darauf geschlossen werden, dass er in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebe, die eine Versagung der Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler zu rechtfertigen geeignet seien.

Zwar seien die Vorschriften, die den Widerruf einer Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit aufgrund ungeordneter Vermögensverhältnisse gemäß Paragraph 12 GewO während eines Insolvenzverfahrens nicht anwendbar, und zwar bezogen auf das Gewerbe, das bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Insoweit werde dem Ziel des Insolvenzverfahrens Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Gefahren eingeräumt. Der Schutzzweck des Gewerbeuntersagungsverfahrens werde aber letztendlich auch dadurch erreicht, dass unter der Insolvenzverwaltung keine Besorgnis bestehe, dass der unzuverlässige Makler weiter zum Schaden der Allgemeinheit das Versicherungsvermittlergewerbe ausübe. Eine ordnungsrechtlich verfügte Einstellung der gewerblichen Tätigkeit liefe dem Zweck des Insolvenzverfahrens zuwider, ohne dass dies

durch den verfolgten Gefahrenabwehrzweck zu rechtfertigen sei.

Sobald das Insolvenzgericht aber das durch die weitere Versicherungsmaklertätigkeit erzielte Vermögen aus der Insolvenzmasse nach Paragraph 35 Abs. 2 InsO freigegeben habe, werde die Tätigkeit nicht mehr unter der Insolvenzverwaltung ausgeübt. Paragraph 12 GewO sei dann nicht mehr anwendbar. Daraus folge aber noch nicht, dass der Makler in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebe, die einen Widerruf seiner Erlaubnis rechtfertigen. Eine nachhaltige Verletzung steuerlicher Zahlungs- und Erklärungspflichten infolge wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit gestatte die Prognose, dass der Gewerbetreibende auch künftig seine Pflichten nicht erfüllen werde.

Die Unzuverlässigkeit wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse könne aber bei einem in Insolvenz befindlichen Makler nur auf solche Umstände gestützt werden, die nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hätten. Deshalb könne die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine daraus abzuleitende fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht herangezogen werden, um die Prognose zu rechtfertigen, dass ein Makler künftig seinen Pflichten nicht mehr nachkommen werde. Vielmehr könnten nur Umstände, die nach der Freigabe der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit aus dem Insolvenzverfahren einträten und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Gründen der Insolvenz stehen, berücksichtigt werden. Können nicht davon ausgegangen werden, dass der Makler auch nach Freigabe der gewerblichen Betätigung aus dem Insolvenzverfahren steuerliche Pflichten weiter verletzt habe, so bestehe auch kein Raum für einen Widerruf der Maklererlaubnis.

Die Entscheidung führt mit Rücksicht auf das Ziel des Insolvenzverfahrens zu sachgerechten Ergebnissen. Sie beseitigt die Unzuverlässigkeit aber nur wegen der Insolvenzgründe und schafft keinen Freibrief für die Vermittler. ■

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

1 Urt. v. 15. 1. 2013 – 4 L 1076/12.NW – VertRLS

KURZ & BÜNDIG

Bäckereimakler bei Finance & Friends

Die Hamburger Finance & Friends hat Zuwachs bekommen: Mit an Bord ist jetzt die Siebert GmbH. Der Versicherungsmakler aus Arnstadt ist auf Bäckereibetriebe spezialisiert und zählt eine Reihe von Großbäckereien zu seinen Kunden. „Generell verfügt das Unternehmen über umfangreiches Fachwissen im Bereich gewerblicher Versicherungen, so auch im Kfz-Flottengeschäft“, berichtet F&F-Vorstand



Unter einem Dach: Wolfgang Kallmeier und Elke Endrulat. Foto: Siebert GmbH

Wolfgang Kallmeier. Siebert-Geschäftsführerin Elke Endrulat wird weiter als Geschäftsführerin tätig sein, zusammen mit Kallmeier. Die Finance & Friends Assekuranzmakler AG gehört zum Kieler Assekuradeur Domcura. vw ■

D&O in Eigenregie

Südvers will die D&O jetzt in Eigenregie anbieten. Bislang hat der Freiburger Makler in der Management-Haftpflicht mit einem Partner kooperiert. Nun hat Süvers in seiner Hamburger Niederlassung den neuen Bereich „Rechtsversicherungen“ eingerichtet. Dieser Bereich ist für D&O zuständig, für Manager-Rechtsschutzversicherungen, die Employment Practices Liability Insurance (EPLI) und die Berufshaftpflichtversicherung (VH). Ex-Hendricks-Mann Bernd Eriksen wird den Bereich leiten. Die Bedingungswerke werden von der Abteilung Haftpflicht der Südvers in Freiburg entwickelt, die von Tilman Golz geleitet wird. „Die neue Struktur gibt uns eine Unabhängigkeit im Bereich Managergeschäft, die wir uns schon immer gewünscht haben“, sagt Florian Karle, geschäftsführender Gesellschafter der Südvers. In einem weiteren Schritt will Karle auch das internationale D&O-Geschäft ausbauen. vw ■